



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. November 2013 (02.12)
(OR. en)**

16634/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0080 (COD)**

**TELECOM 323
COMPET 866
CODEC 2677**

VERMERK

des Vorsitzes
für die Delegationen

Nr. Komm.dok.: 7999/13 TELECOM 60 COMPET 177 CODEC 686
+ ADD1 +ADD2 +ADD3 +ADD4 +ADD5 + ADD6

Nr. Vordok.: 16332/13 TELECOM 312 COMPET 835 CODEC 2616

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindig-
keitsnetzen für die elektronische Kommunikation
- *Sachstandsbericht*

*Dieser Bericht wurde unter der Verantwortung des litauischen Vorsitzes erstellt. In ihm wird dar-
gelegt, welche Arbeit in den Vorbereitungsgremien des Rates bereits geleistet worden ist und wie
weit die Beratungen über den eingangs genannten Vorschlag gediehen sind.*

VERFAHRENSTECHNISCHE ASPEKTE

1. Im Jahr 2010 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung mit dem Titel *Europäische Breitbandnetze: Investition in ein internetgestütztes Wachstum*¹, auf deren Grundlage der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) auf seiner Tagung vom 2./3. Dezember 2010 Schlussfolgerungen annahm²; am 27. März 2013 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über *Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation* – mit Artikel 114 AEUV als Rechtsgrundlage – vor³. Der Vorschlag ist Teil der Bemühungen der EU, die Ziele der Digitalen Agenda für Europa im Hinblick auf den Ausbau und die Verbreitung von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen bis 2020 zu verwirklichen. Am 6. Juni 2013 nahm der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) die Fortschritte bei der Prüfung des Vorschlags zur Kenntnis⁴. Der Europäische Rat bemerkte in seinen Schlussfolgerungen vom 25. Oktober 2013: "Rechtsvorschriften zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Breitbandnetzen sollten rasch angenommen werden." ⁵
2. Der Ausschuss der Regionen⁶ und der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss⁷ gaben am 3./4. Juli bzw. am 10. Juli Stellungnahmen zu dem Vorschlag ab; der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie des Europäischen Parlaments [nahm am 28. November einen Bericht und eine Reihe von Abänderungen an].

¹ Dok. 13874/10.

² Dok. 16836/10 und 17068/10.

³ Dok. 7999/13.

⁴ Dok. 10088/13 und 10457/13:

⁵ Dok. EUCO 169/13.

⁶ 2013/C 280/10.

⁷ TEN/519.

3. Unter dem litauischen Vorsitz hat die Gruppe "Telekommunikation und Informationsgesellschaft" den Vorschlag in vier Sitzungen⁸ auf der Grundlage einer Reihe von Clustern geprüft: Zugang zu bestehenden Infrastrukturen, Koordinierung von Bauarbeiten, (Zugang zur Gebäudeinnenausstattung sowie institutionelle Aspekte (Genehmigungserteilung, zuständige Stellen)⁹. In vielen Fällen fanden parallel zu den Beratungen der Gruppe einzelstaatliche Konsultationen statt, so dass eine ganze Reihe von Delegationen Prüfungsvorbehalte zum Text (oder einzelnen Teilen) eingelegt haben und nur vorläufig Stellung nehmen konnten. Aus diesem Grund war der litauische Vorsitz nicht in der Lage, einen überarbeiteten Text zu erstellen. Auf der Grundlage der Beratungen können jedoch eine Reihe von Kernfragen und -themen herausgestellt werden, die verschiedene Delegationen zur Sprache gebracht haben und bei denen eine stärkere Annäherung der Positionen erforderlich sein wird; dies wird im Folgenden dargelegt.

BEGRÜNDETHEIT

4. Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen sollen Investitionen in die Breitbandversorgung gefördert werden, etwa durch die Wiederverwendung bestehender physischer Infrastrukturen, die Gewährleistung, dass Bauarbeiten potenzielle Investoren systematisch einbeziehen, die Verschlankung der Genehmigungserteilung, die Verbesserung der Verfügbarkeit von Informationen über physische Infrastrukturen, die sich zum Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen eignen, sowie die Senkung der Kosten des Zugangs für den Endverbraucher, indem gewährleistet wird, dass neue Gebäude über angemessene physische Infrastrukturen verfügen. Mit dem Vorschlag sollen Rechte und Pflichten festgelegt werden, was den Zugang zu bestehender physischer Infrastruktur, die Transparenz bei der physischen Infrastruktur, die Genehmigungserteilung, die Koordinierung der Bauarbeiten, die gebäudeinterne physische Infrastruktur und die Streitbeilegung betrifft. Insgesamt unterstützen die Delegationen das Ziel, die Kosten für Bauarbeiten, die unter Umständen bis zu 80 % der Gesamtkosten des Netzausbaus ausmachen, zu senken und die Synergien zwischen Netzen für die elektronische Kommunikation und den Netzen anderer Versorgungsbereiche umfassend auszuschöpfen. Nach der Folgenabschätzung der Kommission für den vorliegenden Vorschlag, die zahlreiche Delegationen aus verschiedenen Gründen kritisiert haben (siehe Sachstandsbericht vom Juni), könnten seitens der Betreiber (Investitionsausgaben) 20–30 % der Gesamtinvestitionskosten eingespart werden, sofern 25 % der neuen Entwicklungen gemeinsam genutzte Infrastrukturen betreffen, was – so wird angenommen – bei einer geschätzten Summe von 221 Mrd. EUR für die gesamten NGA-Investitionen bis 2020 einer Ersparnis von bis zu 63 Mrd. EUR entspräche.

⁸ Am 5.9., 3.10., 22.10. und 12.11.2013.

⁹ Dok. 12318/13.

5. Bei den Einzelheiten des Vorschlags und allgemein betrachtet sind nicht alle Delegationen überzeugt, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen dem angestrebten Ziel angemessen sind und die erwarteten Vorteile die potenziellen Kosten und erhöhten Verwaltungslasten aufwiegen. Mit Blick auf die Umsetzung des Vorschlags verweisen mehrere Delegationen auf die Auswirkungen für die Eigentümer von Gebäuden und Vermieter und die Auswirkungen auf Eigentumsrechte; zudem könnten die vorgeschlagenen Maßnahmen in Ländern mit föderaler Struktur schwierig umzusetzen sein. Aus den genannten Gründen stellt sich in den Beratungen wiederholt die Frage nach der Wahl einer Verordnung anstelle einer Richtlinie.

6. Im Hinblick auf den Cluster *Zugang zur bestehenden physischen Infrastruktur* (Artikel 2 und 3 sowie Erwägungsgründe 11 bis 16) und die damit zusammenhängenden *Transparenzvorschriften* (Artikel 4 sowie Erwägungsgründe 17 bis 20) ist in dem Vorschlag vorgesehen, dass Netzbetreiber, einschließlich Versorgungsunternehmen (z.B. Elektrizität, Gas und Verkehr, aber auch Wasser) allen zumutbaren Anträgen von Telekommunikationsbetreibern auf Zugang zu ihren physischen Infrastrukturen stattzugeben haben, wenn es um den Ausbau fester und drahtloser Breitbandnetze (über 30 Mbps) geht. Die Delegationen wünschen eine Präzisierung der verwendeten Definitionen und ihrer Verbindung zu den Definitionen in anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der EU, etwa dem EU-Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation. Insbesondere die Begriffe "Netzbetreiber" (z.B.: Fallen darunter auch die Trinkwasserversorgungsunternehmen und Telekommunikationsnetze, wobei letztere bereits unter die Telekommunikationsvorschriften fallen?) und "(gebäudeinterne) physische Infrastruktur" (z.B.: Sollte dies aktive/nicht-aktive und unterirdische/überirdische Elemente umfassen?) bedürfen weiterer Beratungen; ferner ist die Bedeutung von "Genehmigung", "umfangreiche Renovierungen", "Bauarbeiten" und "Hochgeschwindigkeitsnetze für die elektronische Kommunikation" zu klären. Einige Delegationen plädieren auch für die Aufnahme weiterer Definitionen, etwa von Begriffen wie "Konzentrationspunkt", "zentrale Informationsstelle" und "zuständige nationale Streitbeilegungsstelle". Weiterhin müssen die Bedeutung und die Bedingungen für "zumutbare" Anträge auf Zugang präzisiert werden ebenso wie das Verfahren und die Fristen für das Stellen eines Antrags auf Zugang zur physischen Infrastruktur von Netzbetreibern. Eine Reihe von Delegationen ist der Auffassung, dass die Liste der Kriterien für eine Verweigerung des Netzzugangs erweitert werden sollte, so dass dies z.B. auch aus Gründen wie dem Schutz von Eigentumsrechten, der Umwelt, der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit oder Gesundheit der Öffentlichkeit geschehen könnte. Schließlich sind auch die Beratungen über die Modalitäten für die Streitbeilegung unter Federführung einer "zuständigen nationalen Streitbeilegungsstelle" noch nicht abgeschlossen.

7. Was die Frage der *Transparenz* betrifft, so müssen die Einrichtung und Arbeitsweise der vorgeschlagenen "zentralen Informationsstelle" noch eingehender behandelt werden. Die Mitgliedstaaten würden verpflichtet, Telekommunikationsbetreibern mit Hilfe einer solchen zentralen Informationsstelle Informationen über bestehende Infrastrukturen zur Verfügung zu stellen (eine Aufgabe der nationalen Regulierungsbehörde, sofern nichts anderes beschlossen wird). Statt den Zugang zu Informationen in einer solchen zentralen Informationsstelle zu bündeln, scheinen einige Delegationen ein Modell zu bevorzugen, bei dem die zentrale Informationsstelle eher ein "Portal" für den Austausch von (Kontakt- und Registrierungs-)Informationen über physische Infrastrukturen und dadurch kostengünstiger und mit einem geringeren Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Verschiedene Delegationen haben darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagenen Fristen zu kurz seien und dass eine angemessene Frist für die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsakts vorgesehen werden sollte. Einige Delegationen haben vorgeschlagen, ausdrücklich auszuführen, dass über die zentrale Informationsstelle Gebühren für die Bereitstellung von "Mindestinformationen" durch die zuständigen Stellen und Betreiber innerhalb bestimmter Fristen erhoben werden können. Auch hier gibt es Bestimmungen für die Streitbeilegung in Fällen, in denen "Mindestinformationen" nicht zur Verfügung stehen oder gestellt werden; die Modalitäten hierfür müssen noch näher erörtert werden. Ferner wurde vorgeschlagen, dass die Möglichkeit vorgesehen werden sollte, den Zugang zu den Mindestinformationen aus Gründen der Netzsicherheit und -integrität oder zur Wahrung legitimer Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse zu beschränken. Insgesamt werden weitere Informationen zu diesem Punkt erforderlich sein, wobei die derzeitige Praxis in den Mitgliedstaaten ebenso zu berücksichtigen ist wie das allgemeine Anliegen der Delegationen, Kosten und Verwaltungslasten möglichst niedrig zu halten.
8. Gemäß den vorgeschlagenen Bestimmungen zur *Koordinierung von Bauarbeiten* (Artikel 5 sowie Erwägungsgründe 21 und 22) und den entsprechenden *Transparenzvorschriften* (Artikel 4) haben alle Netzbetreiber das Recht, Vereinbarungen in Bezug auf die Koordinierung von Bauarbeiten auszuhandeln; Unternehmen, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierte Bauarbeiten durchführen, müssen diesbezüglichen zumutbaren Anträgen der Telekommunikationsbetreiber unter bestimmten Bedingungen stattgeben. Auch in diesem Zusammenhang weisen die Delegationen darauf hin, dass dem Schutz von Eigentumsrechten, der Umwelt oder der Sicherheit und Gesundheit der Öffentlichkeit sowie anderen Anliegen von allgemeinem Interesse in dem vorgeschlagenen Prozess gebührend Rechnung getragen werden muss. Ferner wünschen sie eine Präzisierung der möglichen Ausnahmen von den vorgeschlagenen Verpflichtungen bei Bauarbeiten, "die nur einen sehr geringen Wert aufweisen" (für den in dem Vorschlag keine Schwelle angegeben wird) sowie auch hier eine Präzisierung der Modalitäten für die Streitbeilegung in Fällen, in denen es zu keiner Einigung zwischen den Parteien kommt.

9. Bei den *Transparenzbestimmungen* zu laufenden oder geplanten Bauarbeiten gehen die Anliegen der Delegationen in die gleiche Richtung wie die vorstehend unter Nummer 7 erläuterten und betreffen unter anderem die von den Netzbetreibern zur Verfügung zu stellenden "Mindestinformationen" sowie die Aufgabe und die Arbeitsweise der "zentralen Informationsstelle" in diesem Zusammenhang, die nach Ansicht verschiedener Delegationen das Genehmigungsverfahren eher überwachen als koordinieren sollte. Andere Delegationen sind der Ansicht, dass die Frist für das Genehmigungsverfahren beginnen sollte, wenn alle für den Antrag erforderlichen Unterlagen vorliegen, d.h. wenn der Genehmigungsantrag vollständig ist; ferner sei eine gewissen Flexibilität in Bezug auf die Fristen für die Genehmigungserteilung notwendig.
10. Bei der *Gebäudeinnenausstattung* (Artikel 7 und Erwägungsgrund 26) sowie beim *Zugang* zu dieser Ausstattung (Artikel 8 sowie Erwägungsgründe 27 bis 28) werden bestimmte Auflagen für die Installation von physischer Infrastruktur in neuen Gebäuden sowie in Gebäuden vorgeschlagen, in denen umfangreiche Renovierungen stattfinden (d.h. in Fällen, in denen eine Baugenehmigung erforderlich ist). So sollten beispielsweise in neu errichteten oder grundlegend renovierten Gebäuden hochgeschwindigkeitsfähige physische Infrastrukturen bis zu den Netzabschlusspunkten installiert und Mehrfamilienhäuser mit einem Konzentrationspunkt ausgestattet werden, der sich innerhalb oder außerhalb des Gebäudes befindet und für Telekommunikationsbetreiber zugänglich ist. Abgesehen von den Fragen zu den in dem Vorschlag verwendeten Begriffen wie "umfangreiche Renovierung", "Netzabschlusspunkt" (an der Tür oder innerhalb des Hauses des Teilnehmers?) oder "Konzentrationspunkt" zeigen sich die Delegationen besorgt über die grundlegende Frage der Rechte von Eigentümern von Gebäuden und Vermietern und die Kosten, die durch die vorgeschlagenen Verpflichtungen auf sie zukommen. In dem Vorschlag sind zwar Ausnahmen von den Verpflichtungen vorgesehen, wenn die Kosten unverhältnismäßig hoch wären, doch wenden einige Delegationen ein, dass nicht allein wirtschaftliche Gründe Ausnahmen rechtfertigen könnten, sondern z.B. auch kulturelle oder historische Erwägungen. Allgemein werden weitere Beratungen erforderlich sein, sowohl was die praktischen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen betrifft als auch im Hinblick auf mögliche rechtliche Folgen, wobei die zahlreichen an dem Prozess beteiligten Parteien zu berücksichtigen sind. Einige Delegationen schlagen Ausnahmen von den Verpflichtungen für bestimmte Gebäudearten vor, etwa für denkmalgeschützte Gebäude oder Ferienhäuser.

11. Bei der Frage des Zugangs zur Gebäudeinnenausstattung sind die Anfragen der Delegationen sowohl technischer, praktischer als auch rechtlicher Natur und beziehen sich auf die Bedingungen, unter denen es Telekommunikationsbetreibern möglich wäre, Hochgeschwindigkeits-Breitbandinfrastrukturen an den Konzentrationspunkten abzuschließen, Zugang zu hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen Infrastrukturen zu erhalten oder, falls ein Gebäude dafür nicht geeignet ist, ihr Netz in den Räumlichkeiten des Teilnehmers abzuschließen. Viele Delegationen sehen die genannten Bestimmungen mit Besorgnis, was die Eigentumsrechte der Eigentümer von Gebäuden und darin befindlichen Infrastrukturen (bzw. den Schutz dieser Rechte) betrifft. Auch zu den Modalitäten und Fristen für das vorgeschlagene Streitbelegungsverfahren sind noch Fragen offen.
12. Im Hinblick auf institutionelle Aspekte / die Genehmigungserteilung (Artikel 6 sowie Erwägungsgründe 23 bis 25) und die zuständigen Stellen (Artikel 9 sowie Erwägungsgründe 29 bis 31) haben die Delegationen noch nicht geklärt, wie das vorgeschlagene Verfahren für den Zugang zu Informationen über bestimmte Bauarbeiten und die Einreichung von Anträgen auf Baugenehmigungen über die "zentralen Informationsstellen", die das Genehmigungsverfahren erleichtern und koordinieren und die Einhaltung von Fristen überwachen sollen, vonstatten gehen soll, etwa mit Blick auf die vorgeschlagene, aber in Frage gestellte 6-Monats-Standardfrist, innerhalb der lokale Behörden eine Baugenehmigung für den Ausbau von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen erteilen oder ablehnen sollen. Ebenfalls in diesem Zusammenhang hat sich eine Reihe von Delegationen gegen die integrierte Lösung einer "zentralen Informationsstelle" ausgesprochen und stattdessen ein weniger komplexes und kostengünstigeres Informations-"Portal" vorgeschlagen, über das einschlägige Stellen und Behörden Kontakt aufnehmen könnten und das auch erlauben würde, sich statt über die zentrale Informationsstelle direkt an die zuständige Behörde zu wenden. Sofern der betreffende Mitgliedstaat nichts anderes beschließt, soll die für den Bereich Telekommunikation zuständige nationale Regulierungsbehörde die Aufgaben der nationalen Streitbelegungsstelle und der zentralen Informationsstelle übernehmen und befugt sein, Sanktionen zu verhängen; einige Delegationen befürchten die Belastung ihrer nationalen Regulierungsbehörden durch zunehmenden Verwaltungsaufwand und steigende Kosten in dieser Hinsicht, andere stellen in Frage, wie angemessen es ist, die (für den Bereich Telekommunikation zuständige) nationale Regulierungsbehörde in den Mittelpunkt sämtlicher bereichsübergreifender Maßnahmen zu stellen, die in dem Vorschlag behandelt werden. Einige Delegationen zögen es vor, wenn die Entscheidung über die nationale Streitbelegungsstelle, die zentrale Informationsstelle für den Zugang zu Informationen und die zentrale Anlaufstelle für Genehmigungen bei den Mitgliedstaaten liegen würde, und möchten nicht, dass vorgesehen wird, dass die für den Bereich Telekommunikation zuständigen nationalen Regulierungsbehörden diese Aufgaben standardmäßig übernehmen.

AUSBLICK

13. Vor dem Hintergrund, dass die allgemeinen Bemerkungen der Delegationen bei der Prüfung des Vorschlags bisher vor allem einer stärkeren Präzisierung der Bestimmungen galten, werden weitere Beratungen in der Gruppe "Telekommunikation und Informationsgesellschaft" über die Bestimmungen im Einzelnen erforderlich sein, damit der Vorsitz einen Text erstellen kann, der den Standpunkt des Rates zu dem Vorschlag wiedergibt. Die Delegationen werden gebeten, den Vorsitz in dieser Hinsicht zu unterstützen; etwaige Formulierungsvorschläge der Mitgliedstaaten werden gebührende Berücksichtigung finden. Da die Frage nach der Art des Rechtsakts (Verordnung oder Richtlinie) immer wieder aufkommt, und zwar im gesamten Vorschlag, der doch in erster Linie und unmittelbar Maßnahmen auf lokaler Ebene betrifft, welche nur indirekt grenzüberschreitende Auswirkungen haben, werden die Delegationen ferner ersucht, den Eindruck des Vorsitzes zu bestätigen, dass sich eine Präferenz für eine Richtlinie abzeichnet.
14. Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie des Europäischen Parlaments wird am 28. November über den Vorschlag abstimmen; es wird erwartet, dass der Berichterstatter bei dieser Gelegenheit den Auftrag erhält, Sondierungsgespräche im Hinblick auf den Abschluss des Dossiers in erster Lesung und vor Ende der laufenden Legislaturperiode mit dem Rat aufzunehmen. Der Vorsitz wird die Gruppe "Telekommunikation und Informationsgesellschaft" zu gegebener Zeit über das Ergebnis der Abstimmung des Europäischen Parlaments unterrichten.

*

* *

Nach Prüfung dieses Sachstandsberichts durch den AStV am 27. November wird der Vorsitz ihn dem Rat zur Kenntnisnahme vorlegen.